

Richtlinien zur Aufnahme von Mitgliedern in die Arbeitsgemeinschaft LA-MED

Gemäß Artikel 3, Ziffer 3 der Satzung werden folgende Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedern beschlossen:

1. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu einer der in Artikel 3 Ziffer 1 der Satzung genannten Gruppen, sowie die Erfüllung der für die einzelnen Gruppen im Folgenden festgelegten speziellen Bedingungen:
2. Das sich um die Aufnahme bewerbende Mitglied muss die Satzung und die in deren Vollzug gefassten Vereinsbeschlüsse als verbindlich anerkennen, einschließlich der sich hieraus ergebenden Umlageverpflichtungen gemäß Artikel 4 Ziffer 3 für die im Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht veröffentlichten Ergebnisse von Leseranalysen, allgemeinen Media-Untersuchungen und sonstige Gemeinschaftsaufgaben.
3. Das sich um die Aufnahme bewerbende Mitglied muss als Aufnahme-Beitrag € 500,-- entrichten. Die Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des Aufnahmebeitrages ausgeübt werden.
4. Die Aufnahme von Angehörigen der Gruppe „Verlage medizinischer Zeitschriften und ähnlicher Publikationen sowie deren Anzeigenverwaltungen“ hat grundsätzlich das Ziel, dass ein oder mehrere Objekte dieser Verlage in den vom Verein durchzuführenden Studien untersucht werden.

Verlage oder Anzeigenverwaltungen, die sich mit einem Objekt an einer Reichweiten-Analyse oder allgemeinen Media-Untersuchung beteiligen wollen, müssen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein mindestens ein Verlagsobjekt (auch online) herausgeben bzw. als Anzeigenverwaltung betreuen, welches

- a) den Leitfaden für die Studien entspricht
 - b) allen Pharma-Unternehmen zu tarifmäßigen Bedingungen für die Einschaltung von Präparate-Informationen offen steht.
 - c) sich mit dem überwiegenden Teil ihrer Auflage an Ärzte, Zahnärzte, Medizinal-Assistenten, Medizin-Studenten, Apotheker oder sonstige Angehörige der Heilberufe als Zielgruppe ihres redaktionellen und Anzeigenteils wendet.
5. Als Angehörige der Gruppe Industrie werden Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen im Gesundheitsbereich anbieten, aufgenommen.
 6. Für die Aufnahme von Angehörigen der Gruppe Werbeagenturen ist Bedingung, dass sie die werbliche Beratung, Anzeigenstreuung oder public relations-Betreuung für mindestens ein Unternehmen im Sinne der Ziffer 5 durchführen und unabhängig von einzelnen Unternehmen im Sinne der Ziffer 5 sind.